

## **6.1 HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG**

Gültig ab 1. Januar 2023

### **Allgemein**

- 1** In Liechtenstein wohnhafte oder krankenversicherte Personen können eine Hilflosenentschädigung geltend machen, wenn sie bei den alltäglichen Lebensverrichtungen (ankleiden, auskleiden, aufstehen, essen, Körperpflege, Fortbewegung usw.) regelmässig und in erheblichem Ausmass die Hilfe anderer Personen benötigen oder dauernd überwacht werden müssen.
- 2** Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben nur jene Personen, bei denen nicht schon die Unfallversicherung eine entsprechende Entschädigung ausrichtet.

### **Grad der Hilflosigkeit**

- 3** **Wie bemisst die IV den Invaliditätsgrad?**  
Es werden drei Grade von Hilflosigkeit unterschieden:
  - leichte Hilflosigkeit
  - mittlere Hilflosigkeit
  - schwere Hilflosigkeit

### **Unterscheidung nach Altersgruppen**

- 4** Beim Anspruch auf Hilflosenentschädigung sind zwei Altersgruppen zu unterscheiden:
  - Anspruchsberechtigte zwischen 2 und 65 Jahren
  - Anspruchsberechtigte über 65 Jahre

- 5** **Wer hat Anspruch auf finanzielle Unterstützung bei leichter Hilflosigkeit?**  
Bei Personen zwischen 2 und 65 Jahren besteht ein Anspruch bereits bei leichter Hilflosigkeit. Bei Kindern wird zur Beurteilung der Hilflosigkeit auf den Mehrbedarf an Betreuung im Vergleich zu gesunden Kindern abgestellt.

Der Anspruch für die Altersgruppe zwischen 2 und 65 Jahren beginnt, nachdem die Hilflosigkeit ein Jahr lang angedauert hat.

- 6** **Wer hat Anspruch auf finanzielle Unterstützung bei mittlerer Hilflosigkeit?**  
Personen über 65 Jahre haben nur dann Anspruch auf Hilflosenentschädigung, wenn sie mindestens in mittlerem Grade hilflos sind. Sofern sie jedoch schon vor dem 65. Altersjahr eine Entschädigung für leichte Hilflosigkeit erhalten haben, wird diese weiterhin ausgerichtet.

Der Anspruch für die Altersgruppe über 65 Jahre beginnt, nachdem die Hilflosigkeit drei Monate lang angedauert hat.

## Höhe der Hilflosenentschädigung

### 7 Wie hoch ist die Hilflosenentschädigung?

Die Höhe der Hilflosenentschädigung ist nicht vom Einkommen oder vom Vermögen der hilflosen Person abhängig. Derzeit werden folgende monatliche Pauschalbeträge ausgerichtet:

- bei schwerer Hilflosigkeit CHF 952.–
- bei mittlerer Hilflosigkeit CHF 714.–
- bei leichter Hilflosigkeit CHF 476.–

### 8 Bei Heimaufenthalt von Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist zudem ein Kostgeldbeitrag möglich.

## Anmeldung

### 9 Wo muss der Antrag auf Hilflosenentschädigung gestellt werden?

Benutzen Sie bitte das Formular [«6.1 Anmeldung und Fragebogen zum Bezug einer Hilflosenentschädigung der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder Invalidenversicherung»](#) auf [www.ahv.li/online-schalter/formulare](http://www.ahv.li/online-schalter/formulare) und senden Sie es an die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten.

## Weitere Informationen

### 10 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:

#### Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2    T +423 238 16 16  
Postfach 84    F +423 238 16 00  
9490 Vaduz    ahv@ahv.li

[www.ahv.li](http://www.ahv.li)